

Protokollauszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Thumby vom 14.12.2023

Öffentlicher Teil

15.1. Erörterung zu den eingegangenen Stellungnahmen von 16-BA-17/2023 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 17.09.2019 den Aufstellungsbeschluss zu o.a. Bauleitplanverfahren gefasst.

Die zugleich beschlossene frühzeitige Unterrichtung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde mit Schreiben vom 14.04.2022 schriftlich durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte am 04.05.2023.

Von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen wurde durch die Beteiligten Gebrauch gemacht; die eingegangenen Stellungnahmen sind in dem Abstimmungstext aufgeführt. Durch die von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros wurden die Eingaben gesichtet, bewertet und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Beschluss:

Während der frühzeitigen Beteiligung zu dem Entwurf der Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby für das gesamte Gemeindegebiet abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1	19.04.2022	50Hertz Transmission GmbH	BOB-SH			X
2	21.04.2022	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	BOB-SH			X
3	20.05.2022	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG29	E-Mail		X	
4	14.04.2022	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Brief		X	
5		Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.		X		
6		Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland		X		
7		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X		
8	19.04.2022	Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt	Brief			X
9	14.04.2022	Dataport	BOB-SH			X
10		Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei-		X		
11	22.04.2022	Deutsche Telekom	BOB-SH			X
12	12.05.2022	Deutscher Wetterdienst	BOB-SH			X
13		Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein		X		
14	16.05.2022	GMSH	BOB-SH			X
15		Handelsverband Nord e.V.		X		
16		Handwerkskammer Flensburg		X		
17		Hauptzollamt Kiel		X		
18	20.05.2022	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	BOB-SH			X
19		Kampfmittelräumdienst SH		X		

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
20	19.05.2022	Kreis Rendsburg-Eckernförde	BOB-SH		X	
21		Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein		X		
22	03.06.2022	Landesamt für Energie Geologie und Bergbau	E-Mail		X	
23	24.05.2022	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig- Hol- stein	BOB-SH			X
24	18.05.2022	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeress- chutz SH	BOB-SH		X	
25		Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rends- burg		X		
26	20.05.2022	Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.	BOB-SH		X	
27	06.05.2022	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	BOB-SH		X	
28	27.04.2022 14.04.2022	LBV-SH, Landeseisenbahnverwaltung	Brief BOB-SH			X
29	13.05.2022	LLUR Mitte Flintbek	BOB-SH			X
30		LLUR-Flensburg (Außenstelle Nord)		X		
31		Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländl. Räume SH- Abt. 2		X		
32	28.06.2022	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung	E-Mail		X	
33	17.05.2022	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	Brief			
34		NABU Schleswig-Holstein		X		
35		Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)		X		

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
36	09.05.2022	SHNG Netzcenter Süderbrarup	BOB-SH			
37	14.06.2022	Stadt Kappeln in Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Kappeln-Land				X
38	22.04.2022	Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen	E-Mail/ BOB-SH			
39	20.04.2022	Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Lübeck	Brief			
40	18.05.2022	WBV Schwastrumer Au	E-Mail		X	
41		IGU Kappeln und Umgebung				
42		Bundesnetzagentur	E-Mail			
43		Finanzamt Eckernförde-Schleswig				
44		Wasser- und Bodenverband Winnemark-Kopperby				
45		Wasser- und Bodenverband Schwansener See				
46		Wasser- und Bodenverband Bornbek-Bienebek				

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1	50Hertz Transmission GmbH (Schreiben vom 19.04.2022)	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Kenntnisnahme.
2	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (Schreiben vom 21.04.2022)	Zu der Aufstellung des Flächennutzungsplanes gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme.
3	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig- Holstein / AG29 (Schreiben vom 20.05.2022)	vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Im Kap. 2.2.5 ist im Text die Benennung von Flächengrößen in „km ² “ nicht korrekt. Die Inhalte des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Da der Landschaftsplan über 20 Jahre alt ist, ist hier auf die Verwendung von aktuellen Daten zu achten. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Kenntnisnahme. Die Flächengröße wird in Hektar korrigiert. Das Kapitel 3.3. Landschaftsplan wird bis zum nächsten Verfahrensschritt ausgeführt. § 5 BauGB regelt die Inhalte, die in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Die Inhalte des L-Plans werden, sofern bauleitplanerisch relevant, in der Begründung wiedergegeben.
4	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Schreiben vom 14.04.2022)	In der großenteils in archäologischen Interessengebieten liegenden überplanten Fläche befinden sich zwei archäologische Denkmale gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um zwei vorgeschichtliche Grabhügel (aKD-ALSH-3558 und 3559). Bei Maßnahmen mit Erdingriffen im Bereich der archäologischen Denkmale und der archäologischen Interessengebiete handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1, § 12 Abs. 1 S. 3 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.	Die Denkmale sind unter Kapitel 8.3 in der Begründung aufgeführt.

lfd. Nr.: Institution

Stellungnahme

Behandlung der Stellungnahme

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Kenntnisnahme. Die Hinweise werden unter Kapitel 8 Denkmalschutz in die Begründung integriert.

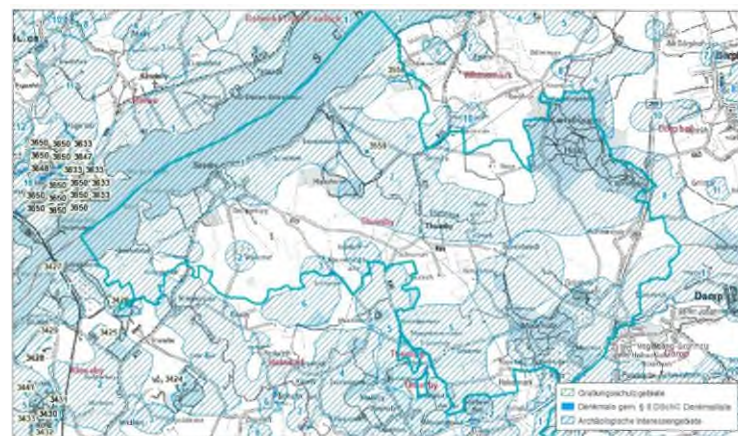
Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Ein Verweis auf § 15 DSchG ist unter Kapitel 8.4 bereits in der Begründung enthalten.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



SH Schleswig-Holsteinisches Landesamt für Archäologie
 Thumby, Kreis Rendsburg-Eckernförde
 Bearbeitung: Orłowski, 14.04.2022 © ALSH, Maßstab: 1 : 40.000.
 Datengrundlage: DTK50 © Geobasis-DE/LVermGeo SH
 Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

8	Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt (Schreiben vom 19.04.2022)	Die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt werden durch Ihr Vorhaben im o. g. Gebiet nicht berührt. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.	Kenntnisnahme.
9	Dataport (Schreiben vom 14.04.2022)	Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.	Kenntnisnahme.
11	Deutsche Telekom (Schreiben vom 22.04.2022)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken, bitte aber nachfolgende Hinweise zu beachten.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Entsprechende Lagepläne unserer Telekommunikationseinrichtungen können vom Erschließungsträger und beauftragten Tiefbauunternehmen bei unserer offiziellen Planauskunft angefordert werden.</p> <p>Zentrale Planauskunft: E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de Tel.: 0431 / 145 - 8888 Fax: 0391 / 580 225 405</p> <p>Zudem bitten wir um weitere Beteiligung bei der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Fachplanung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Flächennutzungsplan bereitet keine direkten Eingriffe vor. Es ergibt sich für die Erweiterung des Telekommunikationsnetzes im Gemeindegebiet keine Änderung. Im Rahmen von ggf. nachfolgenden Planverfahren würden die Netzbetreiber erneut beteiligt werden.</p>
12	Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 12.05.2022)	<p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	Kenntnisnahme.
13	Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein		
14	GMSH (Schreiben vom 16.05.2022)	<p>Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme.
18	Industrie- und Handelskammer zu Kiel (Schreiben vom 20.05.2022)	<p>wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Wir haben bezüglich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Thumbly keine</p>	Kenntnisnahme.

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		Bedenken oder Anmerkungen.	
19	Kampfmittelräumdienst SH		
20	Kreis Rendsburg-Eckernförde (Schreiben vom 19.05.2022)	<p data-bbox="624 437 1458 520"><u>Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr</u> Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.</p> <p data-bbox="624 552 1458 1139"><u>Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> Die bauliche Verdichtung des Denkmalbereiches Sieseby gestaltet sich aus denkmalfachlicher Sicht schwierig. Demnach ist eine Ausweitung der Bebauung im Kernbereich des historischen Ortes Sieseby denkmalrechtlich abzulehnen. Da für jegliche Neubauten und für die Veränderung des Denkmalbereiches eine Denkmalrechtliche Genehmigung notwendig ist (unabhängig von evtl. ausgewiesenen Wohngebieten) kann eine Baugenehmigung von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde aufgrund der öffentlichen Belange des Denkmalschutzes in keinem Fall in Aussicht gestellt werden. Eine wie im Entwurf dargestellt Ausweisung von Bauflächen wäre damit obsolet. Eine Ausweitung der Bebauung südlich des Sachsenburger Weges hingegen stellt sich für den Denkmalbereich weitgehend unproblematisch dar. Hier befindet sich allerdings ein archäologische Interessengebiet, für dessen Bewertung und Untersuchung das Archäologische Landesamt SH zuständig ist. Denkmalbereiche stellen aufgrund der Vielzahl der erhaltenen historischen Gebäude und anderer denkmalwerter Strukturen die höchsten Anforderungen an die baulichen Entwicklungen. Im Falle Sieseby stellt es sich so dar, dass jede Form der modernen Nachverdichtung bzw. die Ausweisung neuer Baugebiete im Denkmalbereich die Denkmalwerte der einzelnen Denkmale schmälern würde. Die bereits vorhandenen Neubauten entlang des Alten Schulweges schmälern schon jetzt die Denkmalaussage dieses hochkarätigen Ensembles. Von daher darf sich der Fehler, moderne Gebäude innerhalb des Denkmalbereiches zu errichten, nicht wiederholen. Dass auch Acker- und Freiflächen zum Denkmalbereich gehören, ist durchaus beabsichtigt, soll doch damit auch ein Erhalt der unverfälschten Kulturlandschaft um das Dorf Sieseby gewährleistet werden.</p> <p data-bbox="624 1171 1458 1420"><u>Fachdienst Regionalentwicklung</u> Aus der Begründung zum Vorentwurf geht hervor, dass es das Ziel der Erstaufstellung des vorbereitenden Bauleitplans ist, die bestehenden bebauten Gebiete als Bauflächen darzustellen und darüber hinaus festzulegen, welche Flächen für eine künftige bauliche Entwicklung planungsrechtlich vorbereitet werden sollen. Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Thumbby bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken. Im Zuge der weiteren Planbearbeitung wird um Prüfung der folgenden Anregungen und Hinweise gebeten:</p>	<p data-bbox="1485 584 1637 608">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1485 639 2103 695">Die Ausweitung der Bebauung im Kernbereich des historischen Ortes Sieseby wird nicht weiter verfolgt.</p> <p data-bbox="1485 783 2103 866">Kenntnisnahme. Eine archäologische Untersuchung würde im Rahmen eines Bebauungsplanes durchgeführt werden. Das archäologische Landesamt wurde parallel beteiligt.</p> <p data-bbox="1485 1326 1637 1350">Kenntnisnahme.</p>

Zur Begründung zum F-Plan:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Wohnbaufläche südlich der Dorfstraße im Landschaftsschutzgebiet liegt. Zudem ist die Fläche nicht als Potenzialfläche betrachtet worden.

Die Überplanung der Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes südlich der Dorfstraße wird nicht weiter verfolgt.

- Die Gemeinde Thumby hat mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die Chance, einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten. Daher wird empfohlen, entsprechend den Vorschriften und Kriterien des gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich) eine Potenzialflächenanalyse zu erstellen und dessen Ergebnisse als entsprechende zeichnerische und textliche Aussagen zu Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik im zukünftigen Flächennutzungsplan darzustellen.

Im Amtsgebiet des Amtes Schlei-Ostsee wurde parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Weißflächenkartierung für Potenzialflächen für die Nutzung von Photovoltaikanlagen erarbeitet. Eine Fläche wurde bereits als künftige PV-Nutzung eruiert. Die Fläche ist in der Planzeichnung als Sonstiges Sondergebiet -Photovoltaik- ausgewiesen.

Zum Thema Ferienwohnen:

- Den Aussagen zum Themenkomplex Tourismus / Ferienwohnen / Dauerwohnen / Zweitwohnsitze (Kapitel 2.2.4 der Begründung zum F-Plan und Kapitel 2 der „Potenzialanalyse zur Siedlungsentwicklung“ lässt sich entnehmen, dass die Gemeinde Thumby sich damit auseinandersetzen will. In der Begründung zum F-Plan finden sich jedoch keine weiteren Erläuterungen dazu. Es wird um Ausführungen und Aufzeigen geeigneter Lösungsansätze gebeten.

Der Themenbereich Ferienwohnung wird bis zum nächsten Verfahrensschritt in die Begründung aufgenommen.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Thumby mit geeigneten Festsetzungen in nachfolgenden B- Planverfahren sicherstellen sollte, dass die zu überplanenden Flächen tatsächlich für „Dauerwohnnutzungen“ und nicht für „Ferienwohnungen“ genutzt werden.

Kenntnisnahme.
Entsprechende Festsetzungen können auf Ebene des Bebauungsplans getroffen werden.

- Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Darstellung „Wohnbauflächen“ in Bereichen, die (teilweise) Ferienhäuser oder -wohnungen beinhalten, diese künftig nur ausnahmsweise zulässig sind, und zwar (bspw. in Allgemeinen Wohngebieten) als Gewerbebetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO oder als Beherbergungsbetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. Zur „Potenzialanalyse zur Siedlungsentwicklung“:

Kenntnisnahme.

- Die „Potenzialanalyse zur Siedlungsentwicklung“ wird zur Kenntnis genommen.

- Es wird um eine Aktualisierung des Kapitels 4.1 „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ gebeten (Grundlage hierfür ist die 1. Fortschreibung des LEP 2021)

Das Kapitel wird bis zum nächsten Verfahrensschritt aktualisiert.

- Es wird um eine Abbildung mit einer Abgrenzung des Innenbereichs gebeten, um die Auswahl und Bewertung der Potenzialflächen besser nachvollziehen zu können.

Eine entsprechende Abbildung wird erarbeitet.

- Die Annahme „1/3 der Potenzialflächen werden als realistisches Wohnbaupotenzial eingeschätzt“ (Kapitel 5.2) kann nicht nachvollzogen werden. Es wird um Erläuterung gebeten.

Die Aussage wird überarbeitet.

- Die Aussage in Kapitel 6 *„Es ist nicht realistisch, dass der durch die Landesplanung eingeräumte wohnbauliche Entwicklungsrahmen allein durch Maßnahmen der Innenentwicklung ausgeschöpft werden kann. Eine entsprechende Nachfrage nach Wohnraum besteht bereits heute und wird voraussichtlich noch steigen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, ebenfalls im Außenbereich Potenzialflächen zu identifizieren“* wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen keineswegs ausgeschöpft werden muss. Vielmehr wird die Entwicklung der Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, auf den örtlichen Bedarf begrenzt. Gemeinden, in denen aufgrund kleinräumiger Prognosen ein deutlich niedrigerer örtlicher Bedarf erkennbar ist, sollten den Rahmen durch planerische Vorsorge nicht vollausschöpfen. Es wird um eine Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der kleinräumigen Bevölkerungsprognose und Haushaltsprognose 2030 gebeten. Hier werden für die Gemeinden des Amtes Schlei-Ostsee sowohl Rückgänge bei der Bevölkerung als auch bei der Zahl der Haushalte prognostiziert. Es wird der Gemeinde empfohlen, die Umsetzung der dargestellten Wohnbauflächen in verbindliches Planrecht stets nachfrageorientiert und vor dem Hintergrund der Aussagen der kleinräumigen Bevölkerungsprognose und Haushaltsprognose 2030 erfolgen zu lassen.

Kenntnisnahme.

- Die Aussage in Kapitel 7 *„Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass eine Nachfrage über den Entwicklungsrahmen hinaus besteht und Zuwanderung von Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt tatsächlich innerhalb der Gemeinde haben, positiv und wichtig für das Gemeindeleben wäre. Aufgrund der Lage und Attraktivität der Gemeinde Thumbby kann davon ausgegangen werden, dass der tatsächliche Bedarf den durch die Landesplanung eingeräumten Entwicklungsrahmen in den kommenden Jahren übersteigen wird“* wird zur Kenntnis genommen. Es wird um weitere Erläuterung gebeten.

Die Aussage wird überarbeitet.

- Es wird um Überprüfung des Flächenumfanges der geplanten Wohnbaufläche „A3“ gebeten. Mit den derzeit geplanten rund 3,0 ha können aus hiesiger Sicht ca. 40 bis 50 WE umgesetzt werden.

Die Aussage wird überprüft.

Eine abschließende Stellungnahme zur vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans behält sich der Fachdienst Regionalentwicklung vor.

Umwelt

Für die Umweltprüfung sind die bodenschutzrechtlichen Aspekte zu bearbeiten. Bei allen Planungen, die den Boden betreffen, sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs (u. a. § 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der

Kenntnisnahme. Die Umweltprüfung erfolgt bis zum nächsten Verfahrensschritt.

gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, § 12), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Altlasten:

Die Abfrage nach altlastenverdächtigen Flächen im Plangebiet wurde im Oktober 2021 an die untere Bodenschutzbehörde gestellt und beantwortet.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich zwei Altablagerungen. Die Auskunft über die zwei vorhandenen Altablagerungen wurde weder in der Begründung, noch im Planentwurf berücksichtigt.

Das Vorhandensein der Altablagerungen ist in der Begründung zu berücksichtigen und in der Planzeichnung nachzutragen.

Untere Naturschutzbehörde

In dem Entwurf der Begründung werden historische und bodenkundliche Aspekte ausführlich dargestellt. Zu ergänzen ist, dass wesentliche Teile des Gemeindegebietes bereits seit 1927 dem Landschaftsschutz unterliegen. Der Schutzzweck der Verordnung war /ist „die bauliche Verunstaltung“ der Küstenlandschaft an Schlei und Ostsee zu verhindern.

Im Kap. 3.3 wird der Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan LRP angesprochen. Diese sind hinsichtlich Ihrer Aussagen getrennt dazustellen. Insbesondere aus dem aktuellen LRP sind verstärkt Daten zu übernehmen. Die Bedeutung der Gemeinde für Tourismus und Landwirtschaft ist stärker herauszustellen. Der Landschafts- und Klimawandel ist zu betrachten.

Der Detailkarte sind Planungen für Wohngebiete zu entnehmen, die -von Norden nach Süden- wie folgt beurteilt werden:

1) Gegenüber der Kirche: Grünland mit Lage im Gewässerschutzstreifen der Schlei, (an der Bundeswasserstraße Schlei beträgt dieser 150 Meter, § 35 LNatSchG). Lage im LSG;

2) An der K 77 nördlich: Grünland, Vorbehalte wegen Landschafts/ Ortsbild; 3) südlich K 77 - Grünland, Lage im LSG. Fazit: Alle drei Vorschläge sind naturschutzfachlich und -rechtlich kritisch zu beurteilen.

Im Bereich Sachsenburg liegen Abweichungen von der Originalkarte des LSG vor, die zu korrigieren sind. Bei einer Darstellung der Güter als Sonderbauflächen ist zu beachten, dass es sich um im Außenbereich gelegene, bisher landwirtschaftlich privilegierte Bestandsbauten im Landschaftsschutzgebiet handelt. Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes/VEP ist die Entlassung aus dem Landschaftsschutz zu beantragen. Es ist zu begründen, warum in Sensby zwei Häuser (werden derzeit renoviert) als Sondergebiet ausgewiesen werden sollen.

Eine Darstellung im Planentwurf (Planzeichnung) sollte nach Aussage der Behörde (Oktober 2021) nicht erfolgen, da nicht abschließend beantwortet werden kann, ob die Böden tatsächlich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind. Eine textliche Auseinandersetzung mit dem Thema Altlasten erfolgt bis zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Der Sachverhalt wird ergänzt.

Kapitel 3.3. wird überarbeitet.

Kenntnisnahme.

Gegenüber der Kirche befinden sich ausschließlich Bestandsbauflächen. Die zur Rede stehende Fläche ist der ehemalige Parkplatz der dort gelegenen Gastwirtschaft. Eine bauliche Entwicklung ist dort nicht vorgesehen. Eine Darstellung als „W“ wird geprüft.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Die Abweichung wird überprüft.

Die geplante Ausweisung von Sonderbauflächen der Hofstellen Bienebek, Grünholz und Sensby sollte die Entwicklung einer multifunktionalen Landwirtschaft mit zusätzlicher Einkommensdiversifizierung ermöglichen. Aufgrund der landesplanerischen Bedenken, ohne Nutzungskonzept die Flächen als SO auszuweisen, wird im weiteren Verfahren darauf verzichtet.

Die Bevölkerungsentwicklung ist rückläufig. Daraus kann nicht eine Bevorratung an Siedlungsflächen begründet werden, diese ist insbesondere hinsichtlich der o.b. landschaftlichen Hochwertigkeit kritisch zu bewerten.

Im Kap. 7.1 ist zu beachten, dass Natura 2000 und Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem erst nach der Aufstellung des Landschaftsplans verbindlich wurden. Auch ist auf die Gesetzesänderungen zu geschützten Biotopen (Wertgrünland etc.) zu verweisen. Zum Biotopverbund, dem Moorschutz, der Avifauna (insb. Großvögel), dem Wassersport, Küstenschutz (Steilküsten am Schleiufer im Bereich Pastoratsweg) sowie der Gutslandschaft mit ihrer speziellen Prägung des Landschaftsbildes sind im Umweltbericht mehr Aussagen zu treffen oder ggfs. Querverweise einzufügen.

Als Ausgleichsmaßnahme ist auch die Kompensation des Radwegebaus K61 Böhrentwedt durch Baumpflanzungen am Gut Grünholz zu erfassen. Ein Ökokonto mit Lage am Söbyer See wird bei der UNB unter dem AZ 67.20.35 -Thumby- 1 geführt. Knickökokonten bestehen im Gemeindegebiet südlich Bocksrüde. Weiterhin erfolgten diverse Baumpflanzungen im Gemeindegebiet Thumby, finanziert durch Ersatzgelder.

In der Karte sind die Signaturen von LSG und Natura 2000 Gebieten zu ähnlich, um eine Unterscheidung zu ermöglichen.

Es sind Sonderkulturen (Weihnachtsbäume) in der Karte dargestellt (nicht in der Legende), diese erhalten aber nur eine naturschutzrechtliche Genehmigung befristet auf 15 Jahre.

Da keine Angaben über Art, Umfang und Erheblichkeit eventueller Nutzungsänderungen vorliegen, wird vorbehalten bleiben, weitere natur- und artenschutzfachliche Aussagen nachzufordern.

Wasser Bodenschutz und Abfall

Schmutzwasser: Bei der Planung der Schmutzwasserbeseitigung sollte die zentrale Beseitigung Vorrang vor Einzellösungen haben. Niederschlagswasser: Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Erlasses A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.

Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen.

Es werden Entwicklungsoptionen für die nächsten 10-15 Jahre aufgezeigt. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird durch den LEP 2021 vorgegeben.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird unter Kapitel 7.4 in die Begründung aufgenommen.

Die Signaturen sind identisch. Die Überlagerung ist der Gemeinde bewusst. Unter Kapitel 7.2 Schutzgebiete sind die einzelnen Gebiete separat dargestellt, sodass sichergestellt ist, dass die Gebiete eindeutig zugeordnet werden können. Zusätzlich sind in der Planzeichnung runde Symbole mit den jeweiligen Abkürzungen vorhanden.

Sonderkulturen sind im Plan nicht dargestellt. Ggf. handelt es sich um Inhalte der Kartengrundlage.

Der Anwendungsbereich des A-RW 1 beschränkt sich auf die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen. Entsprechend nicht für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen.

Bei der Planung von Baumaßnahmen ist rechtzeitig auch die Entwässerung zu betrachten und der Wasserhaushalt mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landes darzustellen.

21 Landesamt für Denkmalpflege
Schleswig-Holstein

22 Landesamt für Bergbau, Energie und
Geologie

(Schreiben vom 03.06.2022)

Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:

Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert
Schwedeneck-Steinfeld 1 (1.)		Wintershall Erdoelwerke AG	32559978	6047530
Schwedeneck-Steinfeld 2		Deutsche Erdöl Aktiengesellschaft	32559736	6048277
Schwedeneck-Steinfeld 1 (2.)		Wintershall Erdoelwerke AG	32559978	6047530

Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen.

Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort

Eine Beteiligung ist im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich, da keine unmittelbaren Eingriffe verursacht werden. Sollten im Anschluss Eingriffe durch Bauleitplanverfahren vorbereitet werden, würde das LBEG erneut beteiligt werden.

Kenntnisnahme.

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaurechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
23	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein</p> <p>(Schreiben vom 24.05.2022)</p>	<p>ich bedanke mich für die Beteiligung bei der Planung. Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) Fehlanzeige.</p>	Kenntnisnahme.
24	<p>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH</p> <p>(Schreiben vom 18.05.2022)</p>	<p>zu der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt teilweise in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet an der Küste nach § 59 Landeswassergesetz (LWG). Für diesen Bereich wird in der Hochwassergefahrenkartemaßgebliche Referenzwasserstand von NHN + 2,35 m (Küstenhochwasser, HW 200) abgebildet.</p> <p><u>Eine entsprechende Darstellung ist in der Planzeichnung enthalten.</u></p> <p>Gemäß § 82 Nr. 4 (LWG) bestehen Bauverbote. Demnach dürfen bauliche Anlagen in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Des Weiteren umfasst das Plangebiet Steiluferebenen. Gemäß § 82 Abs. 1, Nr. 3 LWG dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass nur bestehende Bau- und Nutzungsrechte aus § 34BauGB Gebieten übernommen werden können, wenn am 09.09.2016 ein Anspruch auf Bebauung bestand. Neue Nutzungen bzw. die Errichtung neuer baulicher Anlagen sind in den vorgenannten Bauverbotszonen nicht erlaubt. Dies gilt grundsätzlich auch für Änderungen der derzeit genehmigten Nutzungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
			Kenntnisnahme.
			Das LWG gilt unmittelbar.

Aufgrund des geltenden Bauverbots bedürfen Vorhaben somit einer Ausnahme im Einzelfall nach § 82 Abs. 3 LWG. Das gesetzlich geforderte Einvernehmen der unteren Küstenschutzbehörde kann nur erteilt werden, wenn dies mit den Belangen des Küsten- und des Hochwasserschutzes vereinbar ist und eine besondere Härte oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Die Ausnahmeprüfung erfolgt mit der Erteilung der Baugenehmigung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 („Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde.“) im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde. Ausnahmen werden in Anbetracht des Klimawandels restriktiv gehandhabt. Die Prüfung der Zulässigkeit erfolgt im Rahmen des jeweils konkreten Einzelvorhabens. Ein Anspruch auf eine Ausnahme besteht nicht und kann für die Zukunft auch nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Bauverbotszone (150 m) gemäß § 82 Abs. 1, Nr. 3 ist im Flächennutzungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Auch bestehen für diese Bereiche Nutzungsverbote gemäß § 81 Abs. 1 LWG. So ist es verboten an Steilufeln und innerhalb eines Bereiches von 50 m landwärts der oberen Böschungskante

- schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen,
- Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen,
- Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern,
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen.

Dabei ist es unerheblich, ob das Steilufer aktiv oder inaktiv ist.

Die Nutzungsverbote gemäß § 81 Abs. 1 sind in den Plan mit aufzunehmen.

Darüber hinaus möchte ich Sie auf die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) hinweisen, dessen Ziele bereits während der Aufstellung von den Kommunen bei Bauleitplanungen (F-Pläne und B-Pläne) sachgerecht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

Im Kapitel 6.6.1 werden Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich definiert. Demnach sind u.a. ein Küstenstreifen bis 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers sowie die nicht durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste als ebensolches Vorranggebiet definiert. Gemäß Ziel 2 sind diese Vorranggebiete von baulichen Anlagen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwerrevidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit den Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten.

- Nur in begründeten Fällen kann vom Vorrang des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung abgewichen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind möglich, wenn diese

Der Gewässerschutzstreifen von 150 m ist bereits nachrichtlich übernommen. Die Linie wird um die Bauverbotszone ergänzt.

Die Nutzungsverbote werden in die Begründung aufgenommen.

Kenntnisnahme.

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> • in öffentlichen Häfen liegen • der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie der Sicherheit der Bundesstraßen dienen, oder • bereits zulässig sind aufgrund eines Bebauungsplans, der vor dem Inkrafttreten des Raumordnungsplanes rechtsverbindlich war, oder weil sie im Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB liegen, <p>und wenn die zur Durchführung der zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit der Herstellung der baulichen Anlagen zeitlich und rechtlich verbindlich sichergestellt ist.</p> <p><u>Hinweise</u> Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Bei Extremereignissen können auch inaktive Steilufer wieder aktiv werden. Dies kann langfristig zu unkontrollierten Abbrüchen führen. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.</p>	Kenntnisnahme.
26	Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV Rd-Eck), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die von Ihnen eingeräumte Frist von 1 Monat für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum, zumal die Ferienzeit betroffen war. Bei den uns bisher zugegangenen Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Thumbby keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.</p>	<p>Der Beteiligungszeitraum ist angemessen gewählt. Für die frühzeitige Beteiligung wird gesetzlich kein Mindestzeitraum vorgegeben. Vier Wochen sind bereits überdurchschnittlich für diesen Verfahrensschritt.</p> <p>Für formelle Beteiligungen gilt ein gesetzlicher Mindestzeitraum von 30 Tagen. Im Einzelfall kann die planaufstellende Gemeinde eine Verlängerung gewähren. Eine automatische Beteiligungsfrist von mindestens acht Wochen ist nicht vorgesehen.</p>
27	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	<p>Zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir begrüßen die Hinweise auf die starke Prägung der Gemeinde Thumbby durch die Landwirtschaft. Nach unserer Kenntnis wirtschaften zurzeit noch 8 landwirtschaftliche Betriebe</p>	

lfd. Nr.: Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
(Schreiben vom 06.05.2022)	<p>im Gemeindegebiet. Die Standorte befinden sich alle im Außenbereich (Grünholz, Marienhof, Sinkental, Staunerhütten, Neuteich, Huemark, Helle, Guckelsby), so dass keine Konflikte mit anderen Nutzungen (z. B. mit den neu ausgewiesenen WA-Gebieten) bestehen. Durch die attraktive Landschaft und die historischen Fachwerkhäuser hat sich das Gemeindegebiet zu einem wichtigen Tourismus- und Naherholungsraum entwickelt. Wir befürworten daher die geplante Ausweisung von Sonderbauflächen der Hofstellen Bienebek, Grünholz und Sensby. Dadurch wird die Entwicklung einer multifunktionalen Landwirtschaft mit zusätzlicher Einkommensdiversifizierung ermöglicht.</p> <p>Zur Information weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durch das Gesetz zur Mobilisierung von Bauland vom 14.06.21 aktuell fünf (statt bisher drei) Wohnungen je Hofstelle entstehen können. Der § 35 BauGB Absatz 4 Satz 1 wurde unter f) entsprechend geändert. Ansonsten bestehen keine weiteren Anregungen gegenüber o. a. Bauleitplanung.</p>	<p>Gemäß Aussage vom Amt Schlei-Ostsee und der Gemeinde Thumby befinden sich 7 landwirtschaftliche Betriebe im Gemeindegebiet. Die Anzahl wird im Weiteren noch einmal geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>28 LBV-SH, Landeseisenbahnverwaltung (Schreiben vom 14.04.2022)</p>	<p>Ihr Anschreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Sie hatten das Anschreiben zur Beteiligung an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Landeseisenbahnverwaltung gerichtet. Die Landeseisenbahnverwaltung ist zuständig für die nicht-bundeseigenen Eisenbahnen (Privatbahnen) in Schleswig-Holstein und sitzt im gleichen Haus wie das EBA. Nach Rücksprache mit der Landeseisenbahnverwaltung SH ist außerdem eine Beteiligung über BOB Bauleitung erfolgt. Ich mache darauf aufmerksam, dass das EBA nicht am Verfahren BOB-Bauleitplanung SH teilnimmt. Eine TöB-Beteiligung des EBA, zuständig für Bundeschienenwege, können Sie auch per Email an sb1-hmb-swn@eba.bund.de vornehmen.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundesbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berühren.</p> <p>Das im Betreff bezeichnete Gebiet des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby (die südwestliche Gemeindegrenze) liegt in ca. 500 m Entfernung zu einer Eisenbahnstrecke des Bundes, der Eisenbahnstrecke Nr. 1020 Kiel-Hassee - Flensburg. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind erkennbar nicht berührt.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Für Beteiligungen in der Nähe von Schienenwegen des Bundes empfehle ich auch die Deutsche Bahn AG zu beteiligen. Die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) können Sie per Email in ein Verfahren einbinden und Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.</p>	Kenntnisnahme.

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	(Schreiben vom 27.04.2022) BOB-SH	Die o. g. Bauleitplanung tangiert keine Eisenbahninfrastrukturen eines nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens. Daher werden keine Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt. Für zukünftige Fälle bitte ich meine Beteiligung nur zu veranlassen, wenn die Bauleitplanung eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur in Schleswig- Holstein tangiert oder sich in Nachbarschaft zu dieser befindet.	Kenntnisnahme.
29	LLUR Mitte Flintbek (Schreiben vom 13.05.2022)	Aus der Sicht der von hier zu vertretenden anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Belange bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Da Gewerbebetriebe in Zuständigkeit des LLUR Technischer Umweltschutz nicht erkennbar sind, wird folgender Hinweis gegeben: In der Begründung wird beschrieben, dass sich im Gemeindegebiet nicht wesentlich störende Betriebe befinden. Da Sie größtenteils Wohnbauflächen ausgewiesen haben, wäre dies nicht miteinander verträglich, da nicht wesentlich störendes Gewerbe nur mit Mischbauflächen verträglich ist.	Kenntnisnahme. Die bestehenden Gewerbebetriebe fallen allesamt unter die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen von WA-Gebieten. Die Gemeinde hat sich frühzeitig mit dem Thema gemischte Bauflächen oder Wohnbauflächen auseinandergesetzt. Da die Flächen des F-Plans, die als Bauflächen ausgewiesen sind, entweder dem Wohnen dienen oder vorwiegend dem Wohnen dienen, sollen W-Flächen dargestellt werden. Die Ausweisung von M-Flächen würde Zulässigkeiten eröffnen, die nicht Planungsziel der sind.
32	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Schreiben vom 28.06.2022)	Mit Schreiben vom 31.05.2022 informieren Sie über die erstmalige Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby. Der vorgelegte Entwurf sieht unter anderem folgende Darstellungen vor: - Wohnbauflächen im Bereich der Ortslage Sieseby. Insgesamt sind zwei größere neue Wohnbauflächen geplant. Eine ca. 3 ha große Fläche befindet sich südlich der Bebauung am Sachsenburger Weg. Auf der Fläche sollen nach Angaben der Begründung 15 - 30 neue Wohneinheiten entwickelt werden können. Die zweite wohnbauliche Entwicklungsfläche befindet sich nördlich sowie südlich der Dorfstraße innerhalb des Denkmalbereichs Gut Sieseby. - Gemischte Bauflächen im Bereich der Ortslage Vogelsang-Grünholz im Anschluss an die Gemeinde Damp - Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“, „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ befindet sich im Orts-teil Vogelsang-Grünholz. Die restlichen Gemeinbedarfsflächen befinden sich in der Ortslage Sieseby.	Die Wiedergabe der Planinhalte wird zur Kenntnis genommen.

- Eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ im Ortsteil Sieseby. Diese umfasst das bestehende Wochenendhausgebiet. Darüber hin-aus sollen erstmalig die Hofstellen „Bienebek“, „Sensby“ und „Grünholz“ als Sonderbauflächen dargestellt werden. Mittelfristig will die Gemeinde in Kooperation mit den Eigentümern die Güter touristisch oder teil-touristisch nutzen.
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Grünflächen
 - Wasserflächen
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
 - Maßnahmen- und Naturschutzflächen
- Weitere Flächenausweisungen sind nicht geplant.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungs-plan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie die Teil-aufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II Kapitel 5.7, Windenergie an Land (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 1083).

Die Gemeinde Thumbby ist nach dem Regionalplan III eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum. Der nördliche Gemeindeteil befindet sich zudem in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung bzw. in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung.

Kenntnisnahme.

Aus landesplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Darstellung der Bestandsgebäude in den Ortsteilen Sieseby und Vogelsang-Grünholz. Zu den geplanten Wohnbauflächen werden folgende Hinweise gegeben:

Kenntnisnahme.

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 können grundsätzlich in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Hierbei hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.

Den Planunterlagen ist bereits eine Potenzialanalyse zur Siedlungsentwicklung der Gemeinde Thumbby beigefügt. In der Analyse wurden sowohl Innenbereichspotenziale als auch Entwicklungsflächen für eine wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde Thumbby identifiziert. Es wurde eine klassische Baulücke im Innenbereich identifiziert.

Darüber hinaus wurden 5 weitere freie Flächen im Innenbereich festgestellt. Zwei der Innenbereichsflächen befinden sich innerhalb des Flächendenkmals „Dorf Sieseby“ und sind

somit nicht entwickelbar. Insgesamt wird von einem realistischen Wohnbaupotenzial von 3 Wohneinheiten im Innenbereich ausgegangen.

In der Potenzialanalyse wurden zudem 3 Flächen für eine Siedlungsentwicklung im Außenbereich identifiziert. Zwei der Flächen stehen im Konflikt mit dem bestehenden Landschaftsplan sowie im Konflikt mit dem Flächendenkmal „Dorf Sieseby“ (A1 und A2). Beiden Flächen sind jedoch mit in den Entwurf des Flächennutzungsplanes aufgenommen worden. Die Fläche südlich der Fläche A2 (Teil des Entwurfes des Flächennutzungsplanes) ist jedoch nicht in der Potenzialflächenanalyse mitbetrachtet worden.

Die Fläche mit dem größten wohnbaulichen Potential ist die Fläche A3. Hier sollen 15-30 Wohneinheiten entwickelt werden; angesichts der Größe der Fläche sind jedoch auch mehr Wohneinheiten denkbar. Diese Fläche wurde auch in den Entwurf des Flächennutzungsplanes übernommen. Zudem wurde die Fläche bereits in einem Planungsgespräch am 16.01.2019 erörtert.

Die Anzahl der möglichen bzw. realistischen Wohneinheiten wird im weiteren Verfahren geprüft und ggf. angepasst.

Aus Sicht der Landesplanung geht aus der Potenzialanalyse zur Siedlungsentwicklung hervor, dass für die Flächen A1 und A2 ein größeres Umsetzungshemmnis besteht. Weshalb die Flächen trotz der ermittelten Entwicklungshemmnisse in den Entwurf des Flächennutzungsplanes Eingang gefunden haben, wird aus den Planunterlagen nicht deutlich. Seitens der Unteren Denkmalbehörde werden erhebliche Bedenken gegenüber einer Ausweitung der Bebauung innerhalb des Denkmalsbereiches vorgebracht (Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 19.05.2022. Insofern sollten die Planunterlagen ergänzt oder die Flächen gestrichen werden.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % in den ländlichen Räumen gebaut werden. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Thumby betrug am 31.12.2022 283 Wohneinheiten. Insofern beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Thumby 28 Wohneinheiten. Abzüglich der ermittelten Innenentwicklungspotenziale besteht für die Gemeinde Thumby somit ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 25 Wohneinheiten bis 2036.

Kenntnisnahme.

Das Entwicklungspotenzial auf der Fläche A 3 wird mit 15 bis 30 Wohneinheiten angegeben. Wie diese Angabe zustande kommen, wird nicht erläutert. Bereits im Planungsgespräch am 16.01.2019 wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Größe der Fläche eine abschnittsweise Entwicklung angezeigt ist. Zwar ist inzwischen der wohnbauliche Entwicklungsrahmen des LEP 2021 neu festgelegt worden, zur konkreten Beurteilung der Flächengröße sollte jedoch geprüft werden, wieviele Wohneinheiten konkret umsetzbar erscheinen und welche abschnittsweise Erschließung möglich ist.

Der Sachverhalt wird in die Begründung integriert. In welchen Stufen respektive Abschnitten einzelne Bauflächen entwickelt werden, obliegt der verbindlichen Bauleitplanung. Der F-Plan soll ausschließlich eine Entwicklungsrichtung für die kommen 15 - 20 Jahre darstellen, nicht einzelne Baugebietsabschnitte.

lfd. Nr.: Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Darüber hinaus sollte der Flächennutzungsplan Angaben zum örtlichen wohnbaulichen Bedarf formulieren. Hinweise dazu sind auch in der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde enthalten (z.B. die kleinräumige Bevölkerungsprognose 2030). Eine landesplanerische Bewertung der geplanten Wohnbauflächen wird daher bis zur Vorlage konkreter Unterlagen zurückgestellt.</p>	<p>Angaben zum örtlichen wohnbaulichen Bedarf auf Grundlage der kleinteiligen Bevölkerungsprognose 2030 werden bis zum nächsten Verfahrensschritt formuliert.</p>
	<p>Nach Ziffer 4.7.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 soll in den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Strukturen aufgebaut werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Nach Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gemeinde folgt diesen Vorgaben.</p>
	<p>Nach Ziffer 4.7.3 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 dienen Ferienhäuser und -wohnungen überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur touristischen Nutzung. Dementsprechend ist ihre Lage, Größe und Ausstattung auch für längere Urlaubsaufenthalte auszurichten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, sind diese Ferienhausgebiete im Anschluss an vorhandene (gegebenenfalls auch touristisch geprägte) Bauflächen vorzusehen; sie sollen das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Nutzungs- und Betreiberkonzepte sollen für Ferienhausgebiete dauerhaft eine touristisch-gewerbliche Nutzung gewährleisten; ein Dauerwohnen ist auszuschließen.</p>	
	<p>Aus landesplanerischer Sicht wird eine touristische Weiterentwicklung in der Gemeinde Thumbby befürwortet, da es den landesplanerischen Grundsätzen entspricht, die vorhandenen Strukturen auszubauen. Gleichwohl werden die im Planentwurf geplanten Sonderbauflächen ohne eine Standortbegründung, ohne eine Nutzungsart, ohne eine Anbindung an vorhandene bauliche Strukturen und ohne Vorlage eines konkreten touristischen Konzeptes im Außenbereich äußerst kritisch gesehen. Aus landesplanerischer Sicht bestehen insofern <u>erhebliche Bedenken</u> gegenüber dem vorgelegten Ansatz die drei benannten Hofstellen (Bienebek, Sensby, Grünholz) im Außenbereich im Zuge der Flächennutzungsplanaufstellung als Sonderbauflächen darzustellen. Für die Hofstelle Grünholz spricht zusätzlich die Nähe zum benachbarten Windenergie-Vorranggebiet RDE_003 gegen eine Sondergebietsausweisung. Im Falle einer Bauleitplanung für die Gutsanlage Grünholz hat die Gemeinde Thumbby zu beachten, dass die Abstände der Vorranggebiete Windenergienutzung zu</p>	<p>Aufgrund der in der Stellungnahme aufgeführten Bedenken werden die ausgewiesenen Sonderbauflächen bis zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss aus der Planzeichnung entfernt und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.</p>

- Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten,
- Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind und

K

- planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen

auch für den umgekehrten Fall gelten, wenn schützenswerte Nutzungen durch die Aufstellung von Bauleitplänen oder Satzungen gemäß § 34 BauGB in der Nähe von ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie geplant sind (Ziffer 5.7.1 Abs. 2 Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II). Zwar ist zwischen Vorranggebiet und Gutsanlage bereits aus Denkmalschutzgründen ein Abstand von 800 m vorgesehen. Zusätzlich würde hier aber bei Umsetzung der beabsichtigten Bauleitplanung auch der Abstand vom 5-fachen der WEA-Gesamthöhe als Ziel der Raumordnung einzuhalten sein. In dem noch nicht bebauten Vorranggebiet wirkte diese Vorgabe bei Aufstellung des Regionalplanes nicht einschränkend. Dies muss auch zukünftig im Falle heranrückender Planungen gewahrt bleiben. Insofern ist eine Bauleitplanung, durch die der Gutshof zum Innenbereich wird und einen höheren Schutzstatus erhalten würde, nicht zulässig.

Im Hinblick auf die geplanten touristischen Nutzungen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer ggf. später erfolgenden Bauleitplanung ein Dauerwohnen auszuschließen ist, die gewerblich-touristische Nutzung sicherzustellen ist und ein Nutzungs- und Betreiberkonzept aufzustellen ist. Dies ist nur über Festsetzungen in einem konkreten Bebauungsplanentwurf regelbar. Aus landesplanerischer Sicht wird damit eine touristische Nutzung in der Gemeinde Thumbby nicht ausgeschlossen, eine Ausweisung der Hofstellen ohne entsprechende Absicherungen oder tiefergehende Erläuterungen aber auch nicht mitgetragen.

Aus Sicht der Landesplanung wird eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt.

Kenntnisnahme.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Die in der Planzeichnung im Bereich des Ortsteiles "Sieseby" dargestellte Sonderbaufläche ist mit einer entsprechenden Zweckbestimmung zu ergänzen und in der Planzeichenerklärung entsprechend aufzuführen.
2. Ebenso sind die Sonderbauflächen im Bereich "Bienebek", "Grünholz" und "Sensby" entsprechend zu erklären. In der Begründung ist zu erläutern, welchen Zweck die Sonderbauflächen haben. Insbesondere für die Sonderbauflächen ohne Anschluss

Kenntnisnahme. Die Ausweisung wird von „S“ in „SO - Wochenendhausgebiet“ angepasst.

lfd. Nr.: Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	<p>an das Siedlungsgefüge ist die städtebauliche Erforderlichkeit zu begründen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Außenbereich von Bebauung frei zu halten und die Entstehung, Erweiterung und Verfestigung von Splittersiedlungen grundsätzlich zu vermeiden ist.</p> <p>3. Das Gemeindegebiet erstreckt sich bis an die Wasserfläche "Schlei/Ostsee" heran. Es ist beabsichtigt, den Bereich zwischen der vorhandenen (Bestands-)Bebauung nördlich der Straßen "Pastoratsweg" / "Alter Schulweg" und südlich der "Schlei/Ostsee" sowie einen Teilbereich östlich der "Dorfstraße" als Wohnbaufläche gemäß § 1 Ziffer 1 BauNVO darzustellen. Diese Flächen befinden sich jedoch in unmittelbarer räumlicher Nähe zur "Schlei/Ostsee" und somit inmitten des Gewässerschutzstreifens. Eine weitergehende diesbezügliche Abstimmung mit den Fachbehörden ist zwingend erforderlich und wird vorausgesetzt. Soweit Bauverbote bestehen, ist mit diesen zu klären, ob und welchem Umfang eine Baufächendarstellung möglich ist.</p> <p>4. Des Weiteren wird empfohlen, den nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG geltenden Schutzstreifen an Gewässern (150 m) in der Planzeichnung konkreter darzustellen und auch zu bemaßen. Bei der gewählten Darstellungsform könnte eine Verwechslung mit der Darstellung eines etwaigen Fließgewässers auftreten.</p>	<p>Die Sonderbauflächen in den Bereichen Bienebek, Grünholz und Sensby werden nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Flächen nördlich des Pastoratswegs ist bereits wohnbauliche genutzt. Entsprechend ist die Ausweisung als Wohnbaufläche ausschließlich eine Bestandsaufnahme. Nördlich des Alten Schulweges ist ein Bestandsgebäude vorhanden. Das Flurstück dieses Gebäudes ist als Wohnbaufläche dargestellt. Die übrigen Flächen nördlich des Alten Schulwegs sind als Grünflächen festgesetzt. Die zur Rede stehenden Fläche östlich der Dorfstraße wird im weiteren Verfahren als Grünfläche dargestellt. Eine Nachverdichtung ist seitens der Gemeinde an dieser Stelle nicht beabsichtigt.</p> <p>Die Darstellung orientiert sich an der Planzeichenverordnung (hier: Nr. 10.3.) Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen. Zudem erläutert die Legende die einzelnen Planzeichen. Eine verbindliche Darstellung wird von der Planzeichenverordnung nicht vorgegeben. Eine Bemaßung ist bereits vorhanden. Aufgrund der Lesbarkeit des Plans ist die Bemaßung allerdings in den Bereichen vorgenommen, in denen sie nicht mit anderen Planzeichen kollidiert.</p>
<p>33 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (Schreiben vom 17.05.2022)</p>	<p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Im Ortsteil Sensby liegt Bebauung (Sonderbaufläche, Versorgungsanlagen, Wohnbaufläche) direkt an freier Strecke der Kreisstraße 77 (K 77). Im Bereich der oben beschriebenen Bebauung ist die Anbauverbotszone von 15 m gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz darzustellen.</p> <p>2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Bundesstraße 203 (B 203), der Landesstraße 26 (L 26), der Kreisstraße 60 (K 60), der Kreisstraße 61 (K 61) und der K 77 nicht angelegt werden.</p> <p>3. Die verkehrliche Erschließung neuer Bebauungsgebiete sollte über das gemeindliche Straßennetz erfolgen.</p>	<p>Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich übernommen.</p> <p>Direkte Zufahrten werden durch den Flächennutzungsplan nicht vorbereitet. Das Thema ist Bestandteil der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung. Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Hinweis: Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulastträger der B 203, zu Lasten des Landes als Baulastträger der L 26 und zu Lasten des Kreises als Baulastträger der K 60, K 61 und K 77 ausgeschlossen. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	
36	SHNG Netzcenter Süderbrarup (Schreiben vom 09.05.2022)	<p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@shnetz.com.</p>	Kenntnisnahme.
37	Stadt Kappeln (Schreiben vom 14.06.2022)	<p>der Bauausschuss der Stadt Kappeln hat am 13.06.2022 den Entwurf des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.
38	Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen (Schreiben vom 22.04.2022)	<p>Der WBV Mittelschwansen hat grundsätzlich keine Bedenken. Es wird aber darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Erschließungsmaßnahmen <u>vorher</u> mit dem WBV ein Vertrag für Wasserversorgung abzuschließen ist und entstehende Kosten vom Erschließungsträger zu tragen sind.</p>	Der Flächennutzungsplan bereitet keine unmittelbaren Erschließungsmaßnahmen vor. In nachfolgenden Planungen (z.B. Bebauungsplänen) würde der Verband erneut beteiligt werden.
39	Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Lübeck (Schreiben vom 20.04.2022)	<p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen: Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze, Baggerungen usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich.</p> <p>Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen sind unzulässig.</p>	Kenntnisnahme.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.
Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind daher dem WSA Ostsee zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.
Der Bereich des Flächennutzungsplanes überdeckt auch Bereiche der Bundeswasserstraße Schlei. Hier befinden sich mehrere gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz genehmigte Anlagen Dritter, die durch den Flächennutzungsplan weder beeinträchtigt noch in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt werden dürfen.
Über die Nutzung der in Anspruch genommenen Wasserflächen auf der Bundeswasserstraße Schlei ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag mit dem WSA Ostsee abzuschließen.

40 WBV Schwastrumer Au
Schreiben vom 18.5.2022

zu dem Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:
1. Abstandsregelungen
In dem überplanten Gebiet des F-Plans befinden sich zahlreiche offene Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au (s. beiliegende Karte). Bei allen Planungen sind die Beschränkungen zu berücksichtigen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes im Zusammenhang mit dem Landeswasserverbandsgesetz ergeben.
Innerhalb eines 5m-Schutzstreifens beidseitig der Gewässer, der Verrohrungen und der Rohrleitungen sind Überbauungen sowie Bodenauftrag und Bodenabtrag untersagt.
2. Hydraulische Drosselung:
Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflüsse, verursacht durch den steigenden Versiegelungsanteil, belastet. Für evtl. in der Zukunft geplante Baugebiete sind Konzepte zur Regenwasserbewirtschaftung vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. In der Regel wird eine hydraulische Drosselung erforderlich sein. Entsprechend dimensionierte Anlagen zum Regenrückhalt sind bei evtl. Planungen vorzusehen.
Ein Regenrückhalt, bis auf den Volumenstrom der unversiegelten Flächen ist vorzusehen.
3. Stoffliche Belastung
Jegliche Beeinträchtigung der Gewässer, auch während der Bauzeit, sind dringend zu vermeiden. Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

42 Bundesnetzagentur

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.

Die Angelegenheit wird angenommen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung
9	9	9	0	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Eckernförde, 15.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

Christoph Stöcks